

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau
(SPO_MWM01DE/HKE)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
vom 03. Februar 2016**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBL S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (im folgenden Hochschule Kempten genannt) folgende

Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Hochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-K) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 4. Oktober 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1)¹Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau ist als anwendungsorientierter postgradualer konsekutiver Studiengang konzipiert. ²Er baut inhaltlich sowohl auf technischen, wirtschaftlichen als auch auf interdisziplinären Diplom- oder Bachelor-Studiengängen auf, die dem Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Maschinenbau nahe stehen.
- (2)Der Studiengang qualifiziert für verantwortungsvolle Tätigkeiten, die maßgeblich zur Wettbewerbsstärke von Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus beitragen mit Ausrichtungen auf marktorientierte Projekte einerseits und komplexe betriebliche Projekte andererseits.
- (3)¹Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs sollen über vertiefte, ergänzte und neue Kenntnisse und Kompetenzen in Kerngebieten des angewandten Wirtschaftsingenieurwesens verfügen. ²Zu diesen Gebieten zählen die Führung von Kundenprojekten, Geschäftsplanung, Fabrikplanung und Fertigungsorganisation sowie deren direkte Unterstützungsfachgebiete.

(4)¹Der Studiengang soll auch Fähigkeiten zur Teamleistung stärken - interdisziplinär und interkulturell. ²Dazu dienen Ergänzungsthemen, Projekt- und Seminararbeiten und Trainings.

(5) Mit Spezialgebieten des Maschinenbaus soll die Wahrnehmung von Technik unter strukturellen und entscheidungsrelevanten Aspekten gestärkt werden.

§ 3 Prüfungskommission

Für diesen Studiengang ist die Prüfungskommission MW (Master Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau) zuständig, die gemäß § 3 APO gebildet wird.

§ 4 Regelstudienzeit, Teilzeitstudium und Aufbau des Studiums

(1)¹Die Aufnahme des Masterstudiums ist zum Sommersemester und zum Wintersemester eines Studienjahres möglich. ²Die Termine zum Bewerbungsschluss eines jeden Semesters werden durch die Hochschule Kempten in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2)¹Die Regelstudienzeit umfasst drei Semester. ²Das erste und zweite Semester bestehen aus seminaristischen Modulen und einer anwendungsbezogenen Projektarbeit. ³Das dritte Semester besteht aus zwei seminaristischen Modulen und der Masterarbeit, die zusammen mit einem Industrieunternehmen oder innerhalb eines Forschungsprojektes der Hochschule Kempten angefertigt werden soll.

(3)¹Alternativ kann der Studiengang auch in Teilzeit durchgeführt werden. ²Die Regelstudienzeit umfasst in diesem Fall sechs Semester, wobei die wöchentliche Arbeitsbelastung gegenüber dem Vollzeitstudium etwa halbiert ist. ³Das Teilzeitstudium muss bereits bei der Bewerbung beantragt werden.

(4) Ein Wechsel zwischen Vollzeitstudium und Teilzeitstudium ist in beiden Richtungen möglich.

(5)¹Die Mindestteilnehmerzahl für den Studiengang beträgt 15 Teilnehmer pro Studienjahr. ²Der Studiengang wird durchgeführt, wenn die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. ³Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht oder sinkt die Zahl der Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmer bis zum Vorlesungsbeginn unter diese Mindestteilnehmerzahl, behält sich die Hochschule Kempten vor, das Studium nicht durchzuführen. ⁴In diesem Fall wird die Zulassung widerrufen.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiums Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Maschinenbau an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Punkten oder ein gleichwertiger Abschluss.
- (2)¹Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission MW. ²Die Gleichwertigkeit von Abschlüssen an in- und ausländischen Hochschulen bestimmt sich nach Maßgabe des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. ³Ausländische Notenwerte werden mit Hilfe der sog. modifizierten bayerischen Formel gemäß Ziff. 3 der Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszuzeugnissen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 in der Fassung vom 12.09.2013) umgerechnet.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber aus den in § 5 Abs.1 genannten Studiengängen mit mindestens 180 ECTS-Punkten oder mindestens 140 SWS aus theoretischen Fachsemestern werden zugelassen, wenn der Nachweis über eine praktische Ingenieur Tätigkeit in einem dem Maschinenbau nahen Berufsfeld von mindestens 20 Wochen zusätzlich erbracht wird.
- (4)¹Die Bewerbung erfolgt mit dem Abschlusszeugnis. ²Der Notendurchschnitt des Abschlusses muss mindestens 2,2 betragen.
- (5)¹Liegt das Abschlusszeugnis noch nicht vor, muss eine aktuelle Leistungsübersicht mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,2 vorgelegt werden. ²In der Leistungsübersicht dürfen zum Abschluss des Studiums maximal 40 ECTS-Punkte oder, wenn keine ECTS-Punkte ausgewiesen sind, maximal 25 SWS fehlen. ³Die Gewichtung der Einzelnoten wird entsprechend der jeweils gültigen SPO des Erststudiums durchgeführt. ⁴Die Zulassung erfolgt bedingt bis zur Vorlage des entsprechenden Abschlusszeugnisses, das bis spätestens zum Ende des 1. Studiensemesters im Studienamt einzureichen ist.

§ 6 Module und Prüfungsleistungen

- (1) Die Module, die Anzahl der Semesterwochenstunden, die Art der Lehrveranstaltungen, die Modul- bzw. Teilmodulprüfungen und die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Die Module sind Pflichtmodule, die für alle Studierenden verbindlich sind.
- (3)¹Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden ECTS-Punkte gutgeschrieben. ²Insgesamt werden pro Semester 30 ECTS-Punkte, für das gesamte Masterstudium 90 ECTS-Punkte vergeben.

§ 7 Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in den einzelnen Modulen in deutscher Sprache abgehalten, soweit nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Module in englischer Sprache spezifiziert werden.

§ 8 Studienplan, Modulhandbuch

- (1)¹Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan, der nicht Bestandteil dieser Satzung ist, konkretisiert Rahmenbestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und bekannt gegeben. ⁴Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit desjenigen Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2)Die Qualifikationsziele und Studieninhalte der einzelnen Module werden im Modulhandbuch dokumentiert.

§ 9 Regeltermine, Fristen und Prüfungswiederholungen

- (1)Es gelten die Regelungen in § 11 APO.
- (2)¹Wurde in einer Prüfung der Masterprüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist höchstens bei zwei Prüfungen möglich. ³Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 10 Bewertung von Prüfungen

Zur differenzierten Bewertung stehen für einzelne Prüfungsleistungen die Notenstufen 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0 zur Verfügung.

§ 11 Masterarbeit

- (1)¹Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. ²In ihr soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2)Das Thema der Masterarbeit kann erst angemeldet werden, wenn mindestens 50 ECTS-Punkte erreicht wurden.

- (3) ¹Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt sechs Monate (im Teilzeitstudium zwölf Monate). ²Sie kann in begründeten Fällen, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, verlängert werden. ³Die Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren im Studienamt abzugeben.
- (4) Die Masterarbeit kann nach Abstimmung mit dem/der betreuenden Professor/Professorin in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (5) ¹Die Masterarbeit wird von Prüfern/Prüferinnen mit einer Dezimalnote (mögliche Notenstufen: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0) bewertet. ²Wurde die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt sie als nicht bestanden. ³Sie kann einmal wiederholt werden.

§ 12 Masterprüfungszeugnis

- (1) Die Masterprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Pflichtmodulen einschließlich der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (2) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten der Pflichtmodule und der Note der Masterarbeit. ² Noten werden mit der Zahl in Spalte „Notengewicht“ gemäß der Anlage gewichtet.
- (3) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht bzw. die Masterarbeit abgegeben wurde.
- (4) Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ergänzt, das vom Dekan/von der Dekanin und dem/der Prüfungskommissionsvorsitzenden unterzeichnet wird.
- (5) ¹Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung vier vorhergehende Semester als Kohorte zu erfassen sind. ²Voraussetzung ist, dass ausreichend statistische Daten erfasst sind, so dass die vorgenannte Kohorte gebildet werden kann.

§ 13 Akademischer Grad

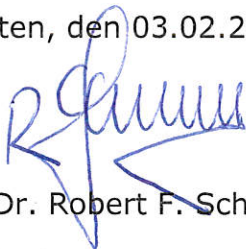
- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Kempten den akademischen Grad *Master of Engineering*, abgekürzt mit *M.Eng.*
- (2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grads beurkundet. ³Die Urkunde wird vom Präsidenten und dem Dekan/der Dekanin der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 13.10.2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 13.10.2015.

Kempten, den 03.02.2016



Prof. Dr. Robert F. Schmidt
Präsident

Diese Satzung wurde am 05.02.2016 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 05.02.2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 05.02.2016.

Anlage zur SPO_MWM01DE/HKE: Modulübersicht Master "Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau"

Nr.	Module	ECTS-Punkte	Anzahl der SWS	Art der Lehrveranstaltung	Notengewicht	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Semester
MW10	Informationsgewinnung und Wissensmanagement	5	4	SU	5	M-P	90	1
MW11	Effiziente Produktionsorganisation	5	4	SU	5	M-P	90	1
MW12	Kalkulationen für Prozesse, Projekte, Produkte	5	4	SU	5	M-P	90	1
MW14	Interkulturelles Management	5	4	SU	5	PSA		1
MW13	Spezialgebiete des Maschinenbaus							
MW131	Maschinenstrukturen	5	4	SU	5	M-P	90	1
MW132	Antriebstechnologien	5	4	SU	5	M-P	90	1
MW133	Werkstoffauswahl	5	4	SU	5	M-P	90	2
MW134	Konkretisierung Industrie 4.0	5	4	SU	5	PSA		2
MW15	Projektarbeit "Fabrikplanung"	5	4	PSA	5	PSA		2
MW16	Geschäftsplanung	5	4	SU	5	M-P	90	2
MW17	Führung von Projektgeschäften	5	4	SU	5	M-P	90	2
MW18	Kunden-Lieferanten-Beziehungen	5	4	SU	5	M-P	90	2
MW19	Intensivtraining Visualisieren und Moderieren /1/	5	4	SU	2,5	PSA		3
MW20	Methoden zur Persönlichkeitsentwicklung /1/	5	4	SU	2,5	PSA		3
MW30	Masterarbeit	20			20			3

SU: Seminaristischer Unterricht

M-P: schriftliche Modul-Prüfung

PSA: Prüfungsstudienarbeit, studienbegleitend. Sie besteht in der Regel aus einer Abschlussarbeit mit max. 80 Seiten und einem Vortrag von ca. 10 - 20 Min.

ECTS: European Credit Transfer System

/1/ Können als Blockveranstaltung gehalten werden.